

Neuerungen in Befreiungsverfahren

Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 31.10.2012 (Az.: B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R - die schriftliche Urteilsbegründung steht jeweils noch aus) grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert:

Befreiungsantrag nach jedem Beschäftigungswechsel

Antragsteller müssen zukünftig nach jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtskraftwirkung zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Konkret hat dies zur Folge, dass insbesondere bei Wechsel des Arbeitgebers, aber auch bei einer Änderung nur des Aufgabenzuschnitts das Befreiungsverfahren erneut zu durchlaufen ist.

§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI kein eigenständiger Befreiungstatbestand

Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für eine zeitlich befristete Tätigkeit ist nicht allein nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI möglich. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI kein eigenständiger Befreiungstatbestand ist, da er aufgrund seiner Formulierung („erstreckt sich“) regelmäßig eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI denknötwendig voraussetze. Folge davon ist, dass alle Angehörigen der freien Berufe, die noch über keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verfügen (insbesondere Berufsanfänger), für berufsfremde zeitlich befristete Tätigkeiten keine Befreiung mehr erhalten können. Dieser Personenkreis kann danach nur befreit werden, wenn die zeitlich befristete Tätigkeit zugleich die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt.

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung